

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)206

Vol. 1963/0049

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM(63) 206 endg.

Brüssel, den 19. Juni 1963

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über die Festsetzung der oberen und der unteren Grenze
der Erstattung bei der Erzeugung von Stärke
für das zweite Jahr der Anwendung
des Abschöpfungssystems

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/KOM(63) 206 endg.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATS

über die Festsetzung der oberen und der unteren Grenze
der Erstattung bei der Erzeugung von Stärke
für das zweite Jahr der Anwendung
des Abschöpfungssystems

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreide-
verarbeitungszeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Unter-
absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../63/EWG vom 1963 des Rats über
die Kriterien zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Stärke
(3) und in Erwägung nachstehender Gründe:

GESTÜTZT AUF DEN VORSCHLAG DER KOMMISSION
für jedes Jahr nach der ersten Anwendung der Abschöpfungsregelung setzt der
Rat die obere und die untere Grenze der Erstattung bei der Erzeugung von
Stärke fest;

es ist noch verfrüht, die mutmaßliche Höhe der Getreidepreise so zu bestim-
men, daß diese im Wettbewerb mit den Ersatzerzeugnissen bleiben. Die untere
Grenze der Erstattung muß demnach so festgesetzt werden, daß sie nicht über
die Wirkung der monatlichen Staffe lung in jedem Mitgliedstaat hinausgeht;

die obere Grenze der Erstattung bei der Erzeugung von Maisstärke ist so
festzusetzen, daß dieses Erzeugnis den Wettbewerb mit den Ersatzerzeugnissen
bestehen kann;

Die gemachten Erfahrungen führen dazu, das Preisverhältnis zwischen Weizen
und Mais, die zur Stärkeherstellung bestimmt sind, zu ändern;

hingegen muß das Verhältnis zwischen der für Mais zur Stärkeherstellung und
der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke und sonstiger Stärken
aus anderen Rohstoffen als Mais und Weichweizen unverändert bleiben;

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20.4.62, S. 933/62

(2) " " " " Nr. 54 vom 2.7.62, S.1583/62

(3) " " " " Nr.

Störungen auf den Märkten der dritten Länder bei der Ausfuhr von Stärke sind zu vermeiden; zu diesem Zweck ist es angezeigt, ein schnelles Überprüfungsverfahren vorzusehen, durch das gewährleistet werden kann, dass der Erstattungsbetrag bei der Erzeugung, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht die Auswirkung der bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendbaren Abschöpfung auf den Preis des verwendeten Getreides übersteigt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ab 1. Juli 1963 und bis zum 30. Juni 1964 einschliesslich gewähren die Mitgliedstaaten unter den in den nachstehenden Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen eine Erstattung bei der Erzeugung der in Artikel 9 der Verordnung Nr. 55 des Rats genannten Erzeugnisse.
2. Für die aus Mais und Weichweizen hergestellte Stärke darf der Erstattungsbetrag bei der Erzeugung für eine zur Stärkeherstellung verwendete Menge von 100 kg Getreide:
 - a) nicht höher sein als die Differenz zwischen dem in den einzelnen Mitgliedstaaten für das betreffende Getreide geltenden Schwellenpreis und
 - 7,-- Rechnungseinheiten im Falle von Weizenstärke;
 - 6,30 Rechnungseinheiten im Falle von Maisstärke;
 - b) nicht niedriger sein als die Erhöhung des Schwellenpreises - auf Grund der monatlichen Staffelung -, der in jedem Mitgliedstaat für das betreffende Getreide gilt, verglichen mit dem Schwellenpreis, der am Anfang des Getreidewirtschaftsjahres in Kraft war.

Die zu gewährende Erstattung darf jedoch nicht zur Folge haben, dass die Getreidepreise unter folgende Werte sinken:

- 7,00 Rechnungseinheiten im Falle von Weizenstärke;
- 6,30 Rechnungseinheiten im Falle von Maisstärke.

.../...

3. Bei Kartoffelstärke und den übrigen Stärkearten, die aus einem anderen Rohstoff als Mais oder Weichweizen hergestellt werden, darf der Erstattungsbetrag bei der Erzeugung, der für 100 kg des Verarbeitungserzeugnisses gewährt wird, unbeschadet der Verordnung Nr. 56 des Rats über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen¹⁾ den Betrag, der zum gleichen Zeitpunkt für eine Menge von 161 kg Mais, der zur Stärkeherstellung verwendet wird, gewährten Erstattung nicht überschreiten.

4. Die Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats festgelegt, der entsprechend auszuwenden ist.

Artikel 2

Überschreitet der Preis für Mais oder Weizen auf dem Weltmarkt beträchtlich und beständig die entsprechenden in Artikel 1 genannten Beträge, so können diese Beträge gemäss Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats, der entsprechend anzuwenden ist, geändert werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2.7.1962, Seite 1591/62

- Begründung -

1. In Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungszeugnisse wird bestimmt, daß der Rat für jedes weitere Jahr nach dem Getreidewirtschaftsjahr 1962/1963 die obere und die untere Grenze der Erstattung bei der Erzeugung von Stärkeerzeugnissen festlegt.

Im gleichen Absatz heißt es außerdem, daß sich der Rat bei diesen Beschlüssen insbesondere von den gesammelten Erfahrungen und von bestimmten Kriterien leiten läßt.

2. Die Kommission hat dem Rat am 3. Mai 1963 einen Vorschlag zu einer Verordnung des Rats über die Kriterien zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Stärke vorgelegt. Dieser Vorschlag enthält fünf Kriterien zur Ausrichtung der gemeinsamen Politik, die auf dem Gebiet der Erstattungen bei der Erzeugung von Stärkeerzeugnissen befolgt werden soll (Dokument VI/KOM(63) 148 endg.).

3. Die im ersten Jahr der Anwendung des Abschöpfungssystems für Stärkeerzeugnisse gesammelten Erfahrungen lassen sich ermessen, wenn nacheinander untersucht werden:

- die Anwendung der Artikel 9, 10, 10 a, 15 und 16 der Verordnung Nr. 55 des Rats über das Abschöpfungssystem und die Erstattungen bei der Ausfuhr durch die Mitgliedstaaten sowie ihre Auswirkungen auf den Handel mit Stärkeerzeugnissen;
- die Anwendung von Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats auf dem Gebiet der Erstattungen bei der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten;
- die Probleme, die sich bei der Anwendung der Verordnung Nr. 56 des Rats über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und von Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen ergeben, und die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten diese Probleme gelöst haben.

.../...

4. Bei der Berechnung der Abschöpfung auf Stärkeerzeugnisse und andere von den Industrien des gleichen Sektors hergestellten Erzeugnisse legten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 10 a der Verordnung Nr. 55 des Rats zugrunde. Bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen dieser Artikel über den beweglichen und den festen Teilbetrag der Abschöpfung ergaben sich keinerlei Probleme, außer bei Kleber; bei diesem Erzeugnis wurden die Schwierigkeiten durch die Entscheidung der Kommission über die Festsetzung der am 30. Juli 1962 gültigen Preise frei Grenze für Weichweizen zur Stärkeherstellung behoben (Entscheidung Nr. 63/40/EWG).

Bei der Anwendung der gemäß Artikel 15 und 16 der Verordnung Nr. 55 festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr ergab sich lediglich im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel ein Problem. Praktisch tritt es bei allen Verarbeitungserzeugnissen auf; die Dienststellen der Kommission suchen gegenwärtig nach einer Lösung.

Aus einem Vergleich des Handels mit Stärkeerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten und mit den dritten Ländern seit dem 30. Juli 1962 mit dem Handel in den vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahren können noch keine endgültigen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen des Abschöpfungssystems auf den Außenhandel der Mitgliedstaaten gezogen werden. Für eine Untersuchung der nationalen Statistiken des ersten Halbjahres 1963 ist es nämlich noch zu früh; eine Prüfung älterer statistischer Zahlen kann aber wegen der Ausweitung des Handels im ersten Halbjahr 1962 und seinem Rückgang im zweiten Halbjahr 1962,

der hauptsächlich auf Befürchtungen der beteiligten Kreise hinsichtlich der ersten Versuche einer Anwendung des Abschöpfungssystems zurückzuführen war, nicht sehr aussagekräftig sein.

Bei einer Bezugnahme auf die Jahre vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Agrarpolitik ergeben sich außerdem einige statistische Schwierigkeiten, da die nationalen statistischen Warenverzeichnisse in diesen Jahren noch nicht harmonisiert waren. Angesichts dieser Sachlage hat das Statistische Amt der europäischen Gemeinschaften nach Fühlungnahme mit den nationalen statistischen Ämtern eine gemeinsame Liste der statistischen Positionen aufgestellt. Die dadurch erzielte Übereinstimmung zwischen den nationalen statistischen Unterteilungen und der Erzeugnisliste in Artikel 9 der Verordnung Nr. 55 des Rats ist unbestreitbar ein positiver Faktor für die künftige Beurteilung der Auswirkungen des Abschöpfungssystems auf den Außenhandel der Mitgliedstaaten.

Trotz der genannten Nachteile ist es an Hand der beiliegenden Statistiken möglich, einen allgemeinen Überblick über den Handel in den letzten vier Jahren zu geben.

A. Kartoffelstärke

Die Handelsbilanz der Mitgliedstaaten gegenüber den dritten Ländern hat sich in den letzten vier Jahren umgekehrt. 1959 waren die Mitgliedstaaten nämlich noch Einfuhrländer, 1962 sind sie Ausfuhrländer; dies ist insbesondere auf den sehr starken Rückgang der Einfuhren und auf die Erhöhung der Ausfuhren Frankreichs zurückzuführen, während die umfangreichen Exporte der Niederlande verhältnismäßig stabil blieben.

Die Niederlande sind der einzige Mitgliedstaat mit einem bedeutenden Ausfuhrvolumen; es ist jedoch zu erwähnen, daß die jährlichen Gesamtausfuhren der Niederlande, insbesondere wegen der Verringerung der Ausfuhren nach den anderen Mitgliedstaaten, allmählich zurückgehen.

Von 1959 bis 1962 hat nur Italien seine Einfuhren aus den Niederlanden mengenmäßig erhöht; in Frankreich sind die Einfuhren aus den Drittländern seit 1961 fast vollständig weggefallen, da die inländische Produktion den Bedarf der Industrie deckt. Schließlich importieren Deutschland und die BLWU vor allem aus den Niederlanden: von 1959 bis 1961 ist in diesen Ländern ein Rückgang, im Jahre 1962 eine leichte Erholung der Einfuhren zu verzeichnen.

Im zweiten Halbjahr 1962 nahmen die Einfuhren Deutschlands aus den anderen Mitgliedstaaten sowie die Einfuhren der BLWU sowohl aus den Mitgliedstaaten wie aus den Drittländern ungewöhnlich stark ab. Der im zweiten Halbjahr festgestellte Rückgang wurde jedoch - vor allem in der BR Deutschland - durch die erwähnte Einfuhrsteigerung im ersten Halbjahr ausgeglichen.

B. Maisstärke

Da ausreichende statistische Unterlagen fehlen, kann der Handel mit Maisstärke nur an Hand der Angaben über die Einfuhr der BLWU, Frankreichs und der Niederlande sowie der Ausfuhrzahlen Frankreichs und der Niederlande beurteilt werden. Die anderen in der beiliegenden Tabelle angegebenen Zahlen beziehen sich nämlich auf mehrere Erzeugnisse.

Einerseits sind die Einfuhren der drei genannten Länder in absoluten Werten ausgedrückt verhältnismäßig niedrig. Von 1959 bis 1962 war in Frankreich und in den Niederlanden eine deutliche und sehr regelmäßige Zunahme der Einfuhren festzustellen, wobei auf das Jahr 1962 ein besonders starker Anstieg entfiel. Diese höheren Einfuhren stammen vor allem aus der BR Deutschland.

.../...

Andererseits ist das Ausfuhrvolumen Frankreichs und der Niederlande recht hoch. Seit 1961 haben sich die französischen Exporte, vor allem wegen der Ausfuhren nach den dritten Ländern, verdoppelt, während bei den niederländischen Ausfuhren, die fast ausschließlich nach Drittländern gehen, keine nennenswerte Entwicklung zu verzeichnen war.

Im zweiten Halbjahr 1962 nahmen die französischen Einfuhren aus der BR Deutschland verhältnismäßig stark ab; die niederländischen Einfuhren gingen leicht zurück; die BR Deutschland steigerte aber ihre Ausfuhren nach den Niederlanden.

C. Stärke von Weichweizen

Bei Stärke von Weichweizen sind die Niederlande der einzige Mitgliedstaat, der besondere Statistiken für dieses Erzeugnis vorlegte; aus ihnen geht hervor, daß die Niederlande einen wachsenden Ausfuhrüberschuß aufweisen; es handelt sich allerdings um Jahresmengen, die bei der Einfuhr 300 t und bei der Ausfuhr 1.800 t nicht übersteigen.

D. Glukose und Glukosesirup

Außer Italien sind alle Mitgliedstaaten bei Glukose Nettoausfuhrländer. Der Handel mit Glukose weist seit mehreren Jahren einen deutlichen Anstieg auf.

5. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 55 des Rats konnten die Mitgliedstaaten für die in Artikel 9 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren.

Die Durchführungsbestimmungen für dieses Erstattungssystem bei der Erzeugung für Stärkeerzeugnisse wurden in der Verordnung Nr. 97 der Kommission vom 25. Juli 1962 über die Auswirkung der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung auf die Regelung für Stärke, Kleber und Glukose festgelegt.

A. Stärke von Weichweizen und von Mais

Der von den Mitgliedstaaten gewährte Betrag der Erstattung bei der Erzeugung für Weichweizen und Mais zur Stärkeherstellung belief sich auf:

.../...

setzt, da die Durchführungsbestimmungen für dieses Dekret noch ausstehen.

In den genannten Mitgliedstaaten wird das System der Erstattung bei der Erzeugung seit Beginn des Getreidewirtschaftsjahres, in Frankreich seit dem Erlass vom 9. April 1963 bei Mais angewendet. Bei der Gewährung dieser Erstattung wurde jedoch je nach dem Erzeugnis unterschiedlich verfahren:

- Bei Weichweizen machten die drei Mitgliedstaaten voll von ihrer Möglichkeit Gebrauch, eine Erstattung innerhalb der festgelegten Grenzen zu gewähren, so dass sich der Unterschied zwischen ihrem Schwellenpreis zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1962/1963 und der Erstattung auf genau 7 RE stellte.
- Bei Mais dagegen war die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Deutschland hat nämlich bei der Erstattung die festgelegten Grenzen voll ausgenutzt, so dass sich der Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres und der Erstattung auf 6,10 RE belief; Frankreich hat von der ihm gebotenen Möglichkeit teilweise Gebrauch gemacht, und die im April 1963 gewährte Abschöpfung entsprach daher dem Unterschied zwischen seinem für diesen Monat geltenden Schwellenpreis und 8 RE; Belgien schliesslich hatte seine Rückerstattung auf der Grundlage des zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres gültigen Schwellenpreises richtig berechnet, danach aber diesen Preis herabgesetzt, ohne gleichzeitig den Betrag seiner Erstattung zu ändern. Am 22. März 1963 wurde in dieser Angelegenheit ein Schreiben an die Ständige Vertretung Belgiens gerichtet.

.../...

Im Laufe des Wirtschaftsjahrs ist Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 55 des Rats mit Wirkung vom 28. März 1963 durch die Verordnung Nr. 24/63/EWG des Rats vom 21. März 1963 zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rats über den Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung von Stärke aus Weichweizen wesentlich geändert worden. Auf Grund dieser Verordnung kann die für Stärke von Weichweizen gewährte Erstattung bei der Erzeugung monatlich erhöht werden, wenn die monatlichen Heraufsetzungen der Schwellenpreise für Weichweizen festgelegt sind; diese Massnahme wurde getroffen, damit die Weizenstärke-Industrie gegenüber den Ersatzstoffen wettbewerbsfähig bleiben kann.

Zwei Mitgliedstaaten, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande, haben die Dienststellen davon unterrichtet, dass sie diese Verordnung anwenden.

B. Kartoffelstärke und andere Stärke

In Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 55 des Rats ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke und anderer Stärke aus anderen Rohstoffen als Mais und Weichweizen zu gewähren, wenn diese Erstattung nicht höher ist als die Erstattung, die für 161 kg Mais gewährt wird.

Für andere Stärke als Kartoffelstärke hat kein Mitgliedstaat eine Erstattung gewährt.

Kein Mitgliedstaat hat mitgeteilt, dass er bei Kartoffelstärke von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat; es stellt sich jedoch ein Problem, nämlich das der Verbindung von Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rats und der Verordnung Nr. 56 des Rats, die Beihilfen für Kartoffelstärke gestattet. In der Anlage findet sich eine vergleichende Tabelle der Beihilfen, die für Kartoffelstärke in den Wirtschaftsjahren 1961/1962 und 1962/1963 gewährt wurden.

6. In der Verordnung Nr. 56 des Rats vom 30. Juni 1962, wodurch die Beibehaltung der Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und von Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen gestattet wird, wurde ein Verhältnis festgelegt, das zwischen diesen Beihilfen und den Preisen für Mais zur Stärkeherstellung einzuhalten ist, wobei von der Lage ausgegangen wurde, die im Wirtschaftsjahr 1961/1962 bestand.

.../...

Ein erstes Problem ergibt sich aus der Unklarheit über die Natur der Beihilfen, die sich auf den Kartoffelstärkepreis auswirken. Diese Frage wird zur Zeit von den Dienststellen der Kommission untersucht.

Außerdem hat sich die Anwendung der Verordnung Nr. 56 des Rates in den einzelnen Mitgliedstaaten, die vor Inkrafttreten der Abschöpfungsregelung auf diesem Gebiet Beihilfen gewährten, nicht in gleicher Richtung ausgewirkt, was insbesondere für das Gleichgewicht zwischen dem Maisstärkepreis und dem Kartoffelstärkepreis gilt.

Während nämlich im Falle Frankreichs, wo der Maispreis stieg, ohne daß die Beihilfe für die zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln gesenkt wurde, durch Erlaß vom 9. April 1963, der eine Erstattung bei der Maisstärkeherstellung einführte, so daß der Maispreis auf die Höhe des Wirtschaftsjahres 1961/1962 fiel, eine Lösung gefunden wurde, haben die beiden anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande, unter Beachtung der Verordnung Nr. 56 des Rates das bei ihnen zwischen Maisstärke und Kartoffelstärke bestehende Preisverhältnis in entgegengesetzter Richtung geändert.

Die Bundesrepublik hat den Maispreis um einen Betrag gesenkt, der der Auswirkung des Rückgangs des Maispreises auf den Stärkepreis entspricht, ohne gleichzeitig die Beihilfe für Kartoffelstärke zu erhöhen, und hat so eine für die Kartoffelstärkeindustrie weniger günstige Wirtschaftslage geschaffen.

Die Niederlande haben dagegen den Maispreis höher festgesetzt, als es zur Begründung der Aufhebung der unmittelbaren Beihilfe für Kartoffelstärke erforderlich gewesen wäre; auf diese Weise wurde das bisherige Preisverhältnis zum Nachteil der Maisstärkefabrikation gestört.

Diese beiden Fälle zeigen deutlich die Probleme, die in der Gemeinschaft bei der Suche nach einem Gleichgewicht zwischen den beiden wichtigsten Stärkeerzeugnissen auftreten. Da nämlich die geltenden Bestimmungen Grenzen auf der Grundlage des in den Mitgliedstaaten zwischen diesen Erzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1961/1962 bestehenden Verhältnisses festlegen und sich dieses Verhältnis auf Grund der beiden Beispiele als prokär erwiesen hat, ist es erforderlich, eine neue Bezugsgrundlage festzulegen. Die Kommission hält jedoch die Erfahrung eines einzigen Jahres für unzureichend, um bereits für das Wirtschaftsjahr 1963/1964 eine andere Lösung vorschlagen zu können.

.../...

7. Entsprechend den Merkmalen, die in dem in Abschnitt 2 genannten Dokument vorgeschlagen werden, und auf Grund der in den Abschnitten 3 bis 6 erörterten Erfahrungen ist der Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festsetzung der oberen und der unteren Grenze der Erstattung bei der Erzeugung von Stärke für das zweite Jahr der Anwendung des Abschöpfungs-systems ausgearbeitet worden.

Das Wesentliche dieses Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Festsetzung einer unteren Erstattungsgrenze; diese Festsetzung stellt gegenüber dem im Wirtschaftsjahr 1962/1963 angewandten System eine Neuerung dar; mit Rücksicht darauf, dass es noch nicht möglich ist, die Höhe der Getreidepreise so zu bestimmen, dass sie gegenüber den nicht aus der Landwirtschaft stammenden Ersatzstoffen wettbewerbsfähig bleiben, ist diese untere Grenze auf die Wirkung der monatlichen Staffelung der Schwellenpreise begrenzt worden;
- b) erste Angleichung der oberen und der unteren Grenze der Erstattung bei der Erzeugung von Mais für die Stärkeherstellung, wobei darauf zu achten ist, dass diese Angleichung in ausgewogener Weise nach unten und nach oben durchgeführt wird;
- c) Herstellung eines neuen Gleichgewichts zwischen den Preisen für Weizen und Mais zur Stärkeherstellung, um so die Lage zugunsten der Stärkeherstellung aus Weizen zu verbessern;
- d) Aufrechterhaltung des gleichen Verhältnisses zwischen den Erstattungsmöglichkeiten bei der Erzeugung für den zur Stärkeherstellung bestimmten Mais und die Kartoffelstärke;
- e) Bemühungen dahingehend, dass die Erstattungen bei der Erzeugung keine Störungen auf den Märkten der dritten Länder hervorrufen.

EVOLUTIONS DES ECHANGES DE FECULE DE POMMES DE TERRE

(PAR TONNE)

IMPORTATIONS

	1959	1er sem.	2ème sem.	1960	1er sem.	2ème sem.	1961	1er sem.	2ème sem.	1962	1er sem.	2ème sem.
TOTAL	37.903	18.515	19.388	33.975	17.300	16.675	32.358	14.929	17.429	33.061	20.790	12.271
ALLEMAGNE R.F.												
de la C.E.E.	33.198	16.105	17.093	31.228	16.075	15.153	24.818	11.478	13.340	27.187	16.226	10.961
France	30	"	30	45	"	45	2.300	569	1.829	2.262	1.537	671
Pays-Bas	33.168	16.105	17.063	31.183	16.075	15.108	22.420	10.909	11.511	24.925	14.639	10.286
de Pays tiers	4.705	2.410	2.295	2.747	1.225	1.522	7.540	3.451	4.089	5.874	4.564	1.310
TOTAL	9.104	4.273	4.831	9.294	4.373	4.921	8.387	4.222	4.165	7.815	4.240	3.575
U.E.B.L.												
de la C.E.E.	7.533	3.594	3.939	7.082	3.538	3.544	4.703	2.440	2.263	6.217	3.347	2.870
Pays-Bas	7.533	3.594	3.939	7.082	3.538	3.544	4.703	2.440	2.263	4.465	2.142	2.323
France	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1.752	1.205	547
de Pays tiers	1.571	679	892	2.212	835	1.377	3.684	1.782	1.902	1.598	893	705
TOTAL	19.229	13.761	5.468	11.912	11.536	376	421	10	411	422	1	421
FRANCE												
de la C.E.E.	"	"	"	192	"	"	"	"	"	"	"	"
U.E.B.L.	"	"	"	192	"	"	"	"	"	"	"	"
de Pays tiers	19.229	13.761	5.468	11.720	"	"	421	10	411	422	1	421
TOTAL	14.329	8.807	5.522	23.503	15.744	7.759	20.814	15.756	5.058	27.663	18.193	9.470
ITALIE												
de la C.E.E.	11.079	6.655	4.424	18.830	12.980	5.850	14.241	11.775	2.466	23.195	15.678	7.517
Pays-Bas	11.079	6.655	4.424	18.830	12.980	5.850	14.241	11.775	2.466	20.018	13.438	6.580
France	"	"	"	"	"	"	"	"	"	3.177	2.240	937
de Pays tiers	3.250	2.152	1.098	4.673	2.764	1.909	6.573	3.981	2.592	4.468	2.515	1.955
TOTAL	26	23	3	72	51	21	461	9	452	874	966	8
PAYS-BAS												
de la C.E.E.	22	22	"	21	21	"	2	2	"	"	"	"
U.E.B.L.	2	2	"	"	"	"	2	2	"	"	"	"
Allemagne R.F.	20	20	"	21	21	"	"	"	"	"	"	"
de Pays tiers	4	1	3	51	30	21	459	7	452	874	866	8

EVOLUTION DES ECHANGES DE FEULE DE POMMES DE TERRE

(PAR TONNE)

EXPORTATIONS

	1959	1er sem.	2ème sem.	1960	1er sem.	2ème sem.	1961	1er sem.	2ème sem.	1962	1er sem.	2ème sem.
TOTAL	92	46	46	16	1	15	9	3	6	39	2	37
ALLEMAGNE R.F.												
vers la C.E.E.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vers Pays tiers	92	46	46	16	1	15	9	3	6	39	2	37
TOTAL												
U.E.B.L.												
vers la C.E.E.												
vers Pays tiers												
				Voir tableau "Amidon"								
TOTAL	799	316	483	1.684	656	1.028	7.275	1.587	5.688	7.508	4.862	2.646
FRANCE												
vers la C.E.E.	102			793			6.323	1.311	5.012	5.391	3.872	1.519
Italie	102			511			2.856	-	2.856	1.164	896	268
U.E.B.L.				282			1.617	493	1.124	2.228	1.426	802
Allemagne R.F.							1.850	818	1.032	1.999	1.550	449
vers Pays tiers	697			891			952	276	676	2.117	990	1.127
TOTAL	151	1	150	3	1	2	28	3	25	36	23	13
ITALIE												
vers la C.E.E.												
vers Pays tiers												
TOTAL	68.870	31.175	37.695	71.791	31.869	40.222	50.752	22.187	34.575	45.417	20.787	24.630
PAYS-BAS												
vers la C.E.E.	52.656	23.837	28.819	52.335	22.612	29.732	43.388	15.146	28.242	29.724	14.511	15.213
U.E.B.L.	6.624	3.056	3.568	6.055	3.037	3.018	4.564	1.985	2.579	5.213	1.843	3.370
France	734	734	-	30	-	30						
Allemagne R.F.	33.358	16.594	16.764	31.106	16.284	14.522	26.239	10.699	15.540	21.047	10.920	10.127
Italie	11.940	3.453	8.487	15.144	3.291	11.853	12.505	2.462	10.123	3.464	1.743	1.716
vers Pays tiers	16.214	7.338	8.876	19.456	8.967	10.489	13.364	7.041	6.323	15.693	6.276	9.417

Sources : Statistiques nationales du Commerce Extérieur

EVOLUTION DES ECHANGES D'AMIDON

(PAR TONNE)

IMPORTATIONS

ALLEMAGNE R.F. : "Amidons autres que fécula
de pommes de terre"

U.E.B.L. : "Amidons et féculés"

ITALIE : "Amidons"

PAYS-BAS, FRANCE : "Amidon de Maïs"

	1959	1er sem.	2ème sem.	1960	1er sem.	2ème sem.	1961	1er sem.	2ème sem.	1962	1er sem.	2ème sem.
TOTAL	2.956	1.473	1.483	4.846	3.005	1.841	4.226	2.025	2.201	4.766	2.828	1.938
ALLEMAGNE R.F.												
de la C.E.E.	1.174			2.423	1.563	860	2.496			3.239	1.762	1.477
Belgique	1.032	679	353	940	390	550	1.379	720	659	1.560	1.014	546
France	92			1.216	1.017	199	668	251	417	759	371	388
Pays-Bas	50			267	156	111	381	201	180	920	377	543
Italie	-	-	-	-	-	-	68			-	-	-
de Pays tiers	1.782			2.323	1.442	981	1.730			1.527	1.066	461
TOTAL	948	359	589	909	263	646	1.107	585	522	719	326	393
U.E.B.L.												
de la C.E.E.	396	255	141	527			926			594	255	339
Pays-Bas	142	33	109	369	93	276	396	250	146	419	181	238
France	-	-	-	142			101			43	14	29
Allemagne R.F.	254	222	32	16	16		245	36	209	114	42	72
Italie							184	162	22	18	18	-
de Pays tiers	552	104	442	382			181			125	71	54
TOTAL	1.019	761	258	1.238	348	890	1.977	743	1.234	2.808	2.202	606
FRANCE												
de la C.E.E.	1.002			1.198			1.969	743	1.226	2.775	2.169	606
Allemagne R.F.	1.002			484			1.242	166	1.076	2.061	1.576	485
Pays-Bas	-			467			430	280	150	365	365	-
U.E.B.L.	-			247			-	-	-	199	78	121
Italie	-			-			297	297	-	150	150	-
de Pays tiers	17			40			8	-	8	33	33	-
TOTAL	2.609	1.401	1.208	1.791	1.008	783	535	288	247	2.422	867	1.555
ITALIE												
de la C.E.E.	1.034	601	433	480	-	480				2.157	777	1.380
France	1.034	601	433	460	-	480				1.843	487	1.356
Pays-Bas										314	290	24
de Pays tiers	1.575	800	775	1.311	1.008	303				265	90	175
TOTAL	637	366	271	749	370	379	1.359	483	876	2.331	1.202	1.129
PAYS-BAS												
de la C.E.E.	630			733			1.338			2.304	1.184	1.120
U.E.B.L.	416	192	224	690	354	336	485	450	35	334	271	63
France	179	150	29	-	-	-	254			-	-	-
Allemagne R.F.	35			43			599			1.970	913	1.057
de Pays tiers	7			16			21			27	18	9

Sources : Statistiques nationales du Commerce Extérieur

EVOLUTION DES ECHANGES D'AMIDON

(PAR TONNE)

EXPORTATIONS

Allemagne R.F.: "Amidons autres que féculé
de pommes de terre"

U.E.B.L.: "Amidons de maïs"

Italie: "Amidons"

France: "Amidons de Maïs"

	1959	1er sem.	2ème sem.	1960	1er sem.	2ème sem.	1961	1er sem.	2ème sem.	1962	1er sem.	2ème sem.
TOTAL	33,838	15,505	18,333	42,316	19,438	22,878	51,527	21,794	29,733	55,345	30,670	24,677
ALLEMAGNE R.F.												
vers la C.E.E.	651			555			2,706			3,552		
Belgique	267	226	41	66			216	63	153	81		
France	248			332			1,471	166	1,305	1,977	1,610	300
Pays-Bas	136			157	64	93	995			1,494	789	700
Italie	-	-	-	-	-	-	24	20	4	-	-	-
vers Pays tiers	33,187			41,761			48,821			51,793		
TOTAL	20,592	1	20,591	19,354	9,965	9,389	15,266	9,629	5,637		7,034	
U.E.B.L.												
vers la C.E.E.												
vers Pays tiers												
TOTAL	17,563	8,063	9,480	18,966	8,306	10,560	31,751	17,657	14,094	32,680	17,443	15,237
FRANCE												
vers la C.E.E.	2,055			2,393			1,948	941	1,007	3,562	1,216	2,310
Italie	1,216			874			1,266	448	818	1,998	659	1,339
U.E.B.L.	839			371			199	190	9	-	-	-
Allemagne R.F.	-	-	-	1,148			231	51	180	652	307	340
Pays-Bas	-	-	-	-	-	-	252	252	-	1,002	250	752
vers Pays tiers	15,508			16,473			29,803	16,716	13,087	29,118	16,227	12,891
TOTAL	517	269	249	601	295	306	1,812	1,444	368	490	229	201
ITALIE												
vers la C.E.E.												
France				3								
vers Pays tiers					295							
TOTAL	35,983	18,111	17,872	40,304	20,300	20,004	33,026	18,532	14,494	37,173	17,167	20,000
PAYS-BAS												
vers la C.E.E.	201			1,037			1,004			930		
U.E.B.L.	126	18	108	439	158	281	501	392	109	400	159	240
Italie	75			131			74			146		
France				467			429			384	364	200
vers Pays tiers	35,782			39,267			32,022			36,243		

TABLEAU COMPARATIF DES AIDES ACCORDEES,
DIRECTEMENT OU INDIRECTEMENT A LA FECULE DE POMMES DE TERRE
POUR LA CAMPAGNE 1961/1962 ET 1962/1963

En Monnaies nationales et unités ce compte
par tonne de féculé

Campagne 1961/1962		Campagne 1962/1963
Prime de 10 Pfennig par Kilo de féculé brute contenue dans les pommes de terre (rendement 16 %)	R.F. d'Allemagne	Prime de 13 Pfennig par Kilo de féculé brute contenue dans les pommes de terre (rendement 16 %)
Incidence de cette aide sur le prix de la féculé de pommes de terre non connue.		Incidence de cette aide sur le prix de la féculé de pommes de terre non connue.
56,25 F = 11,39 U.C.	France	56,25 F = 11,39 U.C.
Prime forfaitaire de 13,50F par tonne de pommes de terre, dans les limites d'un contingent de 250.000 tonnes.		
Aide globale à la pomme de terre (Francs)		production de féculé (tonnes):
3.375.000 / 60.000		
	Pays-Bas	
8,80 x 5,08 = 44,70 Fl = 12,35 U.C.		
6,00 x 5,08 = 30,48 Fl = 8,42 U.C.		30,48 Fl = 8,42 U.C.
75,18 Fl = 20,77 U.C.		
- Aide globale de 8.142.000 Florins, calculés sur la différence entre le prix moyen de marché et le prix de revient de la féculé (8,80 Florins).		
- D'autre part, aide indirecte calculée sur la différence entre le prix à la production de pommes de terre et le prix à la production des céréales (6,00 Florins).		

Source: Renseignements communiqués par les Etats membres aux Services de la Commission.